

Baulinienplan Meisenbergstrasse

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 14. Juni 1971

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

In der Sitzung vom 4. Mai 1971 sind Sie auf die Vorlage betreffend Erlass des Baulinienplanes Meisenbergstrasse eingetreten und haben den Plan in erster Lesung durchberaten. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde der Plan hierauf vom 10. Mai 1971 bis und mit 8. Juni 1971 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist ist von Herrn Professor Dr. J.B. Manser folgende Eingabe eingereicht worden:

"Ich erlaube mir hiermit eine formelle Einsprache gegen den Baulinienplan Meisenbergstrasse, Zug, zu erheben. Gleichzeitig stelle ich das Begehren um Festlegung einer Unterniveaubaulinie für die Erstellung von Garagen gemäss beiliegendem Plan. Die Unterniveaubaulinie sollte mit der derzeitigen Grundstücksgrenze identisch sein. Dadurch würde die Ausführung des vorliegenden Projektes in keiner Weise behindert.

Für eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung meines Begehrens danke ich Ihnen im voraus.

Mit vorzüglicher Hochachtung
sig. Dr. J.B. Manser

N.B. Im übrigen gestatte ich mir die Bemerkung, dass ein Ausbau der Gimmenenstrasse als Gemeindestrasse weit zweckmässiger sein dürfte als der Ausbau der Meisenbergstrasse."

Zu dieser Eingabe wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zum Begehren um Festlegung einer Unterniveaubaulinie:

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat die Baulinie auch Gültigkeit für unterirdische Bauten. Es ist dies ohne weiteres verständlich, wenn man berücksichtigt, dass der primäre Zweck der Baulinie darin besteht, die Möglichkeit einer zukünftigen Verbreiterung der Strasse sicherzustellen. In Fällen, wo ein weiterer Ausbau der Strasse un-

wahrscheinlich ist und die Baulinie für die städtebauliche Gestaltung des Quartierbildes oder für die Sicherheit des Verkehrs erlassen wurde, kann eine unterirdische Ueberbauung des Landstreifens zwischen der Baulinie und der Strassen- oder Trottoirlinie bewilligt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auf dem ordentlichen Verfahrensweg eine besondere Baulinie für Unterniveaubauten festgelegt wird.

Der vorgesehene Ausbau der Meisenbergstrasse kann im Hinblick auf den Bau der Gimenenstrasse, welche den Hauptverkehr aufnehmen wird, als genügend bezeichnet werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird eine weitere Verbreiterung der Meisenbergstrasse kaum notwendig werden. Folglich wäre die Festlegung einer Unterniveaubaulinie entlang der äusseren Trottoirlinie an sich möglich. Die nähere Prüfung hat indessen ergeben, dass bei der Liegenschaft von Herrn Prof. Dr.med. J.B. Manser die Erstellung von unterirdischen Bauten zwischen der Baulinie und äusseren Trottoirlinie wegen den topographischen Verhältnissen mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre und kaum vorgenommen wird. Das Niveau der Strasse wird nämlich in diesem Abschnitt um 2 - 2,5 m gesenkt werden müssen. Somit ist die Festlegung einer Unterniveaubaulinie zwecklos und ohne Bedeutung. Der Stadtrat erklärt sich jedoch bereit, diese Frage bei Einreichung eines konkreten Baugesuches, aus welchem die Realisierbarkeit solcher Bauten ersichtlich ist, erneut zu prüfen und je nach dem Ergebnis dem Grossen Gemeinderat die Festlegung einer Unterniveaubaulinie zu beantragen. Schon heute ist jedoch festzuhalten, dass eine solche Linie entgegen dem Begehren von Herrn Dr. J.B. Manser nicht entlang der zurzeit bestehenden Grundstücksgrenze, sondern nur längs der äusseren Trottoirlinie festgelegt werden könnte.

2. Zur Bemerkung betreffend den Ausbau der Gimenenstrasse:

Die Frage, ob der Bau der Gimenenstrasse zweckmässiger sei als der Ausbau der Meisenbergstrasse, bildet gestützt auf einen Antrag der Baukommission des Grossen Gemeinderates Gegenstand näherer Abklärungen. Der Stadtrat wird dem Grossen Gemeinderat darüber nach Abschluss dieser Untersuchungen Bericht erstatten. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Vorlage die Festlegung von Baulinien entlang der Meisenbergstrasse betrifft und nicht die Ausführung der geplanten Verbreiterung. Ueber den Ausbau dieser Strasse wird der Grosse Gemeinderat auf Grund einer weiteren Vorlage zu entscheiden haben.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Eingabe von Herrn Prof. Dr.med. J.B. Manser nicht einzutreten und den Baulinienplan Nr.2823 vom 21.1.1971/24.3.1971 zu genehmigen.

ZUG, 14. Juni 1971

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Dr. Ph. Schneider i.V. H. Bieri